

Federführung:  
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung  
Produkt:  
60.01 Stadtplanung  
60.03 Verkehrsplanung

Datum:  
21.11.2017

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	06.12.2017	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	21.12.2017	Entscheidung

## Lärmaktionsplanung: Aufstellung des ergänzten Aktionsplanes

### Beschlussvorschlag:

Die Anregungen der Bürger

- auf Errichtung von Lärmschutzwänden oder Erhöhung bzw. Verlängerung von Lärmschutzwällen,
- auf den Einsatz von sogenanntem „Flüsterasphalt und
- auf Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen

werden aus den im Sachverhalt genannten Gründen nicht weiterverfolgt.

Der im Punkt „3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre“,

- „Unterpunkt B.: Verminderung von Schallemissionen“ und
- „Unterpunkt D.2: Verringerung von Schallimmissionen, Lärmschutz an den Bundesstraßen B 474 und B 525“

ergänzte Lärmaktionsplan für die Stadt Coesfeld wird in der vorliegenden Form beschlossen und endgültig aufgestellt.

### Sachverhalt:

1. Mit Beschluss des Rates vom 18.07.2013 wurde der Lärmaktionsplan für die Stadt Coesfeld beschlossen und aufgestellt (Vorlage 128/2013). Der Beschluss enthielt den Hinweis, dass der Aktionsplan gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in Abhängigkeit von den Prüfungsergebnissen des Landesbetriebes Straßenbau NRW in Bezug auf Maßnahmen der Lärmsanierung und mögliche Geschwindigkeitsbeschränkungen ergänzt wird.
2. Zuvor hatte die Stadt mit Schreiben vom 17.05.2013 beim Landesbetrieb Straßenbau NRW den Antrag gestellt, die Lärmsituation für die Grundstücke nach den Regelungen der Lärmsanierung zu prüfen, deren in der Lärmkarte dargestellter Lärmpegel die Grenzwerte der Lärmsanierung überschreitet bzw. annähernd erreicht oder für die die Bürger ihre Interessen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingebracht hatten. Dies betraf zunächst 68 Grundstücke entlang der Bundesstraßen B 474 und B 525. Auf Wunsch des

Landesbetriebes wurde dieser Prüfauftrag mit Schreiben vom 06.06.2014 konkretisiert., da sich der Landesbetrieb aufgrund der knappen Personalkapazitäten zu einer umfangreichen Prüfung nicht in der Lage sah. Daher sollte sich die Prüfung der Lärmsituation nunmehr auf die Fälle beschränken, wo die Immissionswerte der Lärmsanierung nach der Lärmkartierung (deutlich) überschritten werden. Im Einzelnen waren dies die folgenden Grundstücke. Die Grundstücke mit der höchsten Lärmbelastung und damit der höchsten Priorität wurden durch Unterstreichung gekennzeichnet:

Letter Berg 14, Loburger Straße 55, Brink 20, Brink 35, Sirksfelder Weg 2, Brink 27, Brink 40, Brink 40a, Brink 39, Goxel 63, Goxel 62, Goxel 60, Goxel 48, Goxel 43, Goxel 37a, Goxel 27, Goxel 29, Goxel 64, Goxel 73, Goxel 72, Berningweg 15, Zur Hasenkapelle 2c, Zur Hasenkapelle 2, Rekener Postweg 3a, Rekener Postweg 1, Rekener Postweg 3, Goxel 4, Goxel 5, Goxel 6, Harle 62, Harle 92, Harle 93, Harle 93a, Harle 94, Harle 85

Mit Schreiben vom 02.11.2017 übermittelte der Landesbetrieb die Ergebnisse der Überprüfung für die Grundstücke mit der höchsten Priorität:

Goxel 48:	EG: 73/65 dB(A) tags/nachts	1.OG 72/65 dB(A) tags/nachts
Goxel 27:	EG: 71/64 dB(A) tags/nachts	1.OG 71/64 dB(A) tags/nachts
Rekener Postweg 1:	EG: 64/56 dB(A) tags/nachts	1.OG 71/64 dB(A) tags/nachts
Harle 62:	EG: 68/61 dB(A) tags/nachts	1.OG 69/61 dB(A) tags/nachts
Harle 92:	EG: 66/59 dB(A) tags/nachts	1.OG 66/59 dB(A) tags/nachts
Harle 93a:	EG 68/61 dB(A) tags/nachts	1.OG 68/61 dB(A) tags/nachts

Im Ergebnis werden bei fünf von sechs Grundstücken die Auslösewerte zur Lärmsanierung an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht) überschritten, so dass dem Grunde nach ein Anspruch auf Lärmsanierung besteht. Die Verwaltung wird mit den betroffenen Grundstückseigentümern Kontakt aufnehmen und das Interesse an Maßnahmen der Lärmsanierung abfragen. Sollte ein Interesse bestehen, wird der Landesbetrieb nach einer entsprechenden Mitteilung der Stadt das Verfahren der Lärmsanierung auf den Weg bringen. Ein persönlicher Antrag der Grundstückseigentümer ist nicht mehr erforderlich. Mit Schreiben vom 09.11.2017, welches ebenfalls als Anlage beigefügt ist, wurden die Ergebnisse und die sich daraus ergebenden Folgen durch den Landesbetrieb noch einmal näher erläutert. In diesem Schreiben weist der Landesbetrieb darauf hin, dass eine Überprüfung der verbleibenden Grundstücke auf einen Anspruch auf Lärmsanierung erst nach Eingang eines entsprechenden Antrages durch den Betroffenen erfolgt.

3. Zusätzlich wurde der Landesbetrieb mit Schreiben vom 17.05.2013 gebeten,

- zu prüfen, ob in einzelnen Fällen die Voraussetzungen der Lärmschutz-Richtlinien-StV für eine Geschwindigkeitsbegrenzung vorliegen und
- die von den Bürgern eingereichten konkreten Vorschläge zur Verbesserung der Lärmsituation zu bewerten.

Mit dem oben genannten Schreiben vom 09.11.2017 nimmt der Landesbetrieb zu den einzelnen Punkten Stellung. Einzelheiten können dem Schreiben selbst entnommen werden. Zusammenfassend kann Folgendes festgehalten werden:

- Bei keiner der Anregungen auf Errichtung von Lärmschutzwänden oder Erhöhung bzw. Verlängerung von Lärmschutzwällen liegt eine Anspruchsvoraussetzung für eine Lärmsanierung bzw. ein rechtlicher Anspruch für eine solche Maßnahme vor. Da somit die zwingende Grundlage fehlt, kann der Landesbetrieb keine Zustimmung für eine solche Maßnahme erteilen.

- Die angeregte Änderung der Ampelschaltung im Knotenpunkt B 525/K 46 wurde bereits ausgeführt.
- Offenporige Asphalte, wie auch andere lärmindernde Beläge erzielen ihre gewünschte Wirkung, wenn die durchschnittlich gefahrene Geschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt. Sobald eine Deckensanierung in dem betroffenen Abschnitt ansteht, wird auch die Möglichkeit des Einsatzes von lärmindernden Fahrbahnoberflächen geprüft. Art und Umfang werden aber erst zu diesem Zeitpunkt festgelegt. Anspruch auf eine vorgezogene Realisierung besteht nicht.
- Die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Voraussetzungen für Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen sind im Schreiben vom 09.02.2017 ausführlich beschrieben. Der Landesbetrieb weist ausdrücklich darauf hin, *„dass der widmungsrechtliche Zweck einer Bundesfern- oder Landesstraße oftmals durch verkehrsrechtliche Anordnungen in Frage gestellt werden kann. Zudem kann durch eine Beschränkung des Verkehrs eine Verlagerung stattfinden, die eine Mehrbelastung an anderer Stelle hervorruft.“* Somit hätte eine Absenkung der Geschwindigkeit nicht nur negative Auswirkungen auf die Allgemeinheit der Verkehrsteilnehmer, sondern gegebenenfalls auch auf die Anlieger der Straßen, die durch die Verkehrsverdrängung eine Mehrbelastung erfahren.

Aus den Ergebnissen der Lärmkartierung können keine flächenhaften, sondern nur punktuelle Überschreitungen der Auslösewerte für eine Lärmsanierung abgeleitet werden. Bei solchen punktuellen Überschreitungen stellen gebäudebezogenen Maßnahmen zur Lärmsanierung den geeigneteren Ansatz zur Reduzierung der Lärmimmissionen dar. Daher wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landesbetriebes und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf Geschwindigkeitsbegrenzungen zur Absenkung des Lärmniveaus verzichtet.

4. Der am 18.07.2013 aufgestellte Lärmaktionsplan wurde unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse und der Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau unter dem Punkt „3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre“,
  - „Unterpunkt B.: Verminderung von Schallemissionen“ und
  - „Unterpunkt D.2: Verringerung von Schallimmissionen, Lärmschutz an den Bundesstraßen B 474 und B 525“

ergänzt.

### **Anlagen:**

Lärmaktionsplan in der Fassung vom 18.07.2013, ergänzt in den oben beschriebenen Punkten

Schreiben von Straßen.NRW vom 02.11.2017

Schreiben von Straßen.NRW vom 09.11.2017